

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG
KOM-Nr.:	COM (2023) 366 final
BR-Drucksache:	442/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM/ 615.07-001
Zielsetzung:	Der Vorschlag aktualisiert und präzisiert die Bestimmungen über Zahlungsinstitute und integriert ehemalige E-Geld-Institute als Unterkategorie von Zahlungsinstituten
Wesentlicher Inhalt:	<p>Die Verordnung soll den folgenden vier Zielen Rechnung tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Stärkung des Nutzerschutzes und des Vertrauens in Zahlungen;</u> Hierzu sollen Regelungen für eine starke Kundenauthentifizierung geschaffen werden. Die IBAN-Überprüfung soll auf alle Überweisungen ausgeweitet werden und eine bedingte Umkehr der Haftung für Betrug bei autorisierten Push-Zahlungen soll implementiert werden. 2. <u>Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei Open-Banking-Dienstleistungen;</u> Es sollen Anforderung an kontoführende Zahlungsdienstleister geschaffen werden, eine spezielle Schnittstelle für den Datenzugang einzurichten; „Erlaubnis-Dashboards“, die es den Nutzern ermöglichen, ihre gewährten Open-Banking-Zugangserlaubnisse zu verwalten; 3. <u>Verbesserung der Durchsetzung und Umsetzung in den Mitgliedstaaten;</u> Das Ziel soll über die Verschärfung der Bestimmungen über Sanktionen erreicht werden; Klarstellungen zu mehrdeutigen Elementen; Integration der Zulassungsregelungen für Zahlungsinstitute

	<p>und E-Geld-Institute.</p> <p>4. <u>Verbesserung des (direkten oder indirekten) Zugangs zu Zahlungssystemen und Bankkonten für bankfremde Zahlungsdienstleister;</u></p> <p>Es sollen die Rechte von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten auf ein Bankkonto gestärkt werden; Gewährung der Möglichkeit der direkten Beteiligung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten an allen Zahlungssystemen, einschließlich derjenigen, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen benannt wurden, mit zusätzlichen Klarstellungen zu Zulassungs- und Risikobewertungsverfahren.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Rechtsgrundlage der zugrundeliegenden Richtlinien und der Änderungsrichtlinie ist Art. 114 AEUV. Die Zahlungsdienstleister werden grenzüberschreitend tätig. Daher sind die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit betroffen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Nein</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Vrs. im BR-Plenum am 24.11.2023 b) und c) keine Erkenntnisse